

STADT MEßSTETTEN

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN SPORT- UND FREIZEITGELÄNDE „BLUMERSBERG“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB.

Planungsstand: Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 20.01.2020 bis 28.02.2020

Beteiligung der Öffentlichkeit: 27.01.2020 bis 28.02.2020

Die Anhörung und Beteiligung erfolgten auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. Lageplan (Stand: 27.11.2019)
2. Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO BW, und Begründung (Stand: 27.11.2019)
3. Umweltbericht mit Grünordnungsplan, inkl. Bestands- und Maßnahmenplan (Stand: 27.11.2019)
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Stand: 27.11.2019)
5. Synopse - Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung (Stand: 27.11.2019)

Stand: 04. Juni 2020

INHALTSVERZEICHNIS

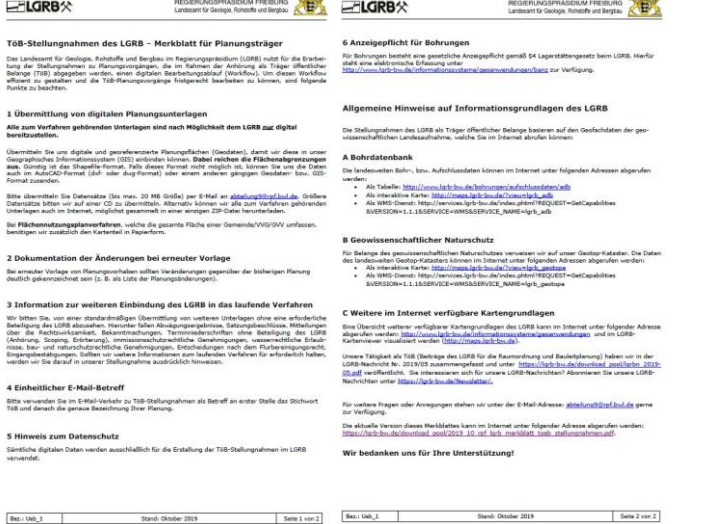
A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	2
A.1	RP Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen.....	4
A.3	Landratsamt Zollernalbkreis	5
A.4	Naturpark Obere Donau	6
A.5	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	9
A.6	Netze BW GmbH.....	9
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	10
B.1	Gemeinde Stetten am kalten Markt	10
B.2	Gemeinde Hausen am Tann.....	10
B.3	TransnetBW GmbH.....	10
B.4	FairNetz GmbH.....	10
B.5	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr ...	10
B.6	Stadtverwaltung Balingen	11
B.7	Regionalverband Neckar-Alb.....	11
B.8	Vodafone BW GmbH.....	11
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT.....	12

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 RP Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 13.02.2020)	
Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-07501 vom 09.09.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme
Schreiben vom 09.09.2019	
B Stellungnahme	
<i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i>	
1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Zur Kenntnisnahme
2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Zur Kenntnisnahme
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
Geotechnik	
<i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i>	
<i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i>	
<i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteine des Unteren Massenkalks.</i>	
<i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</i>	
<i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer</i>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehrerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die geotechnischen Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.</p>
<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Auf die Lage des Plangebiets in der Zone III und IIIA des Wasserschutzgebietes „Heuberg“ (WSG-Nr-Amt: 417.229) des Zweckverbands Wasserversorgung Hohenberggruppe, der Heuberg-Wasserversorgung rechts der Donau und der Gemeinde Beuron wird im Textteil des Bebauungsplan-Vorentwurfs hingewiesen.</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich der Oberjura-Massenkalke. Auf die Verkarstung der Oberjurakalke, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Im Umfeld des Planungsgebietes besteht Kenntnis über Dolinenstrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen Bereiche dar, von denen eine erhöhte Gefährdung ausgeht.</p> <p>Die Einrichtung von Grünflächen und die breitflächige Versickerung von unverschmutztem Oberflächenwasser sind aus Sicht des Grundwasserschutzes zu begrüßen. Größere Erdbewegungen sind zu vermeiden (Deckschichten).</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
 <p>INHALT DER STELLUNGNAHME</p> <p>1 Übermittlung von digitalen Planungunterlagen Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB zur digitalen Übermittlung zuzuleiten. Übermitteln Sie eine digitale und georeferenzierte Planungsfläche (Grundstück), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen nach dem GIS in der Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie sich die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten-Format (z.B. GIS-Format) zuordnen. Bitte übermitteln Sie Datenätze (bis max. 10 MB Größe) per E-Mail an abteilung@lgrb-bw.de. Größere Datenätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei übermitteln. Bei Flächenabgrenzungsverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/ÖV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartentitel im Paperformat.</p> <p>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).</p> <p>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Begründung die LGRB abzusagen. Steuerliche Abzugsmöglichkeiten, Satzungsbestimmungen, Mitteilungen über die Rechtsunsicherheit, Bekanntmachungen, Terminübersichten ohne Beteiligung des LGRB (Zulassung, Sondereintragungen), immensenrechtliche Genehmigungen, wesentliche Erkenntnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Fürberechtigtenrecht, Einspruchsverfahren, sollten von weiteren Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich gehalten werden vor Sie diese in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p> <p>4 Einleitender E-Mail-Beruf Bitte verwenden Sie im E-Mail-Versand zu TSB-Stellungnahmen als Betreff ein eindeutiges Stichwort TSB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p> <p>5 Hinweis zum Datenschutz Sämtliche digitale Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TSB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p> <p>6 Anzeigepflicht für Bohrungen Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür kann eine elektronische Einreichung unter https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/einreichung zur Verfügung.</p> <p>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geodaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können.</p> <p>A Bohrdatenbank Die landeseigenen Bohr-, bzw. Aufschlüssen können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlusse/aufschlusse.html • Als interaktive Karte: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlusse/aufschlusse.html • Als WMS-Dienst: http://www.lgrb-bw.de/index.php?REQUEST=getCapabilities&VERSION=1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotop</p> <p>B Geowissenschaftlicher Naturschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landeseigenen Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als interaktive Karte: http://www.lgrb-bw.de/geotop/geotop.html • Als WMS-Dienst: http://www.lgrb-bw.de/index.php?REQUEST=getCapabilities&VERSION=1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotop</p> <p>C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlusse/aufschlusse.html und im LGRB-Kartenserver visualisiert werden (http://www.lgrb-bw.de). Unsere Tätigkeit als TSB (Beauftragte des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung) haben wir in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_post/letter_2019_05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unsere LGRB-Nachrichten unter https://lgrb-bw.de/newsletter/.</p> <p>Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse abteilung@lgrb-bw.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_post/letter_10_11_12.pdf, vom 10.11.2012, https://lgrb-bw.de/download_post/letter_10_11_12.pdf, vom 10.11.2012, https://lgrb-bw.de/download_post/letter_10_11_12.pdf, vom 10.11.2012.</p> <p>Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!</p> <p>Beitrag: 104_1 Stand: Oktober 2019 Seite 1 von 1</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Anlage Merkblatt</p>	
<p>A.2 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 31.01.2020)</p>	
<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>II. Belange des Naturschutzes</p> <p>In dem Plangebiet wurde ein Horst des Turmfalken festgestellt. Bei dem Turmfalken handelt es sich um eine streng geschützte Art. Folglich genießt Horstbaum gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Fortpflanzungs- und Ruhestätte grundsätzlich Schutz. Die Planung sieht vor, diesen nach Möglichkeit zu erhalten. Sollte der Horstbaum doch entfernt werden, sieht die Planung die Anbringung von Turmfalkennisthöhlen in der näheren Umgebung vor.</p> <p>Gegen dieses Vorgehen bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Sollte der Horstbaum widererwartend gefällt werden, muss das Anbringen der Turmfalkenkästen jedoch vor der Fällung erfolgen. Um die Erfolgswahrscheinlichkeit der CEF-Maßnahme zu erhöhen sollten mindestens zwei bis drei Turmfalken-Kästen in der näheren Umgebung installiert werden.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Belange der höheren Naturschutzbehörde betroffen.</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.3 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 28.02.2020)	
<u>Wasser- und Bodenschutz</u> Unsere Belange sind berücksichtigt. Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
<u>Landwirtschaftl. Belange</u> Keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
<u>Natur- und Denkmalschutz</u> Das Plangebiet liegt direkt am Rand eines regionalen Grünzugs und muss daher raumplanerisch kritisch gesehen werden, zumal es nicht vollständig aus dem FNP entwickelt ist. Im direkt überplanten Bereich liegen abgesehen vom Naturpark Obere Donau weder Schutzgebiete noch Biotope. Allerdings grenzen praktisch an allen Seiten sehr hochwertige FFH-Mähwiesen an. Der Bereich muss daher als sehr sensibel angesehen werden.	Eine Vornutzung und Vorbelastung existierten bereits. Die geplante Nachnutzung wird keine Intensivere sein als die Vorangegangene.
Ein Umweltbericht mit Abarbeitung der Eingriffsregelung und Festlegung der Kompensationsmaßnahmen sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung wurden inzwischen erstellt.	Zur Kenntnisnahme
Es wird beanstandet, dass diese FFH-Mähwiesen in der Schutzgebietsdarstellung Tab. 1 im Umweltbericht nicht erwähnt werden. In diesem Zusammenhang muss der Umweltbericht nachgebessert werden.	Dies wurde ergänzt.
Die möglichen Umweltauswirkungen auf diese direkt angrenzende Fläche wurden nicht ermittelt oder in irgendeiner Form dargestellt, was bemängelt wird, zumal diese Flächen auch als Kernflächen trockener Standorte im Biotopverbund ermittelt wurden. Um die umgebenden Wiesenareale zu schützen und insbesondere die Freizeitnutzung auch dieser Flächen durch Besucher des Freizeitgeländes zu unterbinden, müssen entsprechende Lenkungsmaßnahmen vorgesehen werden. Hierzu muss eine Besucherlenkungskonzeption erstellt werden, die auch das Thema Parken in der freien Landschaft näher betrachtet. Die in Kap. 4.5.2 im Umweltbericht dargestellte Prognose der Umweltauswirkungen kann so nicht akzeptiert werden, da die oben genannten Aspekte nicht berücksichtigt wurden.	Das Plangebiet wird bereits seit vielen Jahren genutzt. Die angrenzenden Mähwiesen wurden dadurch nicht beeinträchtigt. Durch die Umnutzung ist keine erhebliche Verschlechterung der Umgebung zu erwarten, da die geplante Nachnutzung keine Intensivere sein wird als die Vorangegangene. Warum auf den umgebenden Wiesenarealen durch die Umgestaltung eine Freizeitnutzung stattfinden soll, kann nicht nachvollzogen werden. Des Weiteren ist ein Bebauungsplan hierfür kein geeignetes Instrument um dies zu regeln, da Parkierungsflächen und die angrenzenden Wiesen außerhalb des Geltungsbereichs liegen. Die Anregung wird jedoch dankend zur Kenntnis genommen. Ein Besucherlenkungskonzept kann im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens entwickelt werden.
Problematisch sind nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Wald. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die entsprechend des AUT-Konzeptes des Landes entwickelt werden sollen. Die Umsetzung eines AUT-Konzeptes umfasst aber regelmäßig ganz breit gefächerte Maßnahmen wie unter anderem die Kombination von Kleinflächen und Baumgruppen,	Die vorgesehene Maßnahme wurde nach den fachlichen Vorgaben des Alt- und Totholzkonzeptes von ForstBW und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg entwickelt und ist somit ökokonforfähig. Die vorgesehenen Waldrefugien wurden von

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>die Ausweisung von Waldrefugien, von Habitatbaumgruppen und einzelnen Habitatbäumen.</p> <p>Außerdem gibt es hier Vorgaben zur Mindestflächengröße der auf einer Gemarkung vorzusehenden AUT-Flächen: Flächenbezogen sollen die Habitatbaumgruppen einen Gesamtumfang von etwa 5 % der Hauptnutzungs- und Dauerwaldbestände erreichen.</p> <p>Wenn nun, wie es hier vorgesehen ist, aus dem AUT-Konzept lediglich einzelne Maßnahmen „herausgepickt“ werden, kann dies fachlich nicht akzeptiert werden.</p> <p>Akzeptabel wäre es vielmehr, wenn die Stadt Meßstetten für die Kommunalwaldflächen ein umfassendes AUT-Konzept entwickeln würde und die Umsetzung dieser Konzeption mit einem städtischen Ökokonto verknüpfen würde.</p>	<p>Seiten der zuständigen Unteren Forstbehörde (Herrn Richert) vorgeschlagen. Sie sind Bestandteil eines umfassendes AUT-Konzept, welches derzeit unter Regie des Forstamtes für die Kommunalwaldflächen der Stadt Meßstetten erarbeitet und alle fachlichen Vorgaben erfüllen wird. Somit handelt es sich bei den angestrebten Kompensationsflächen nicht um einzelne Maßnahmen, die lediglich aus dem AUT-Konzept „herausgepickt“ wurden.</p> <p>Die Erarbeitung des AUT-Konzeptes der Stadt Meßstetten ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vollständig abgeschlossen. Aufgrund des aktuellen Arbeitsstandes war eine Einbuchung der Maßnahmenflächen in das städtische Ökokonto nicht möglich.</p>
<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Begleitend zu dieser Planung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Form einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt.</p> <p>Die vorgelegte Untersuchung ist sach- und fachgerecht erarbeitet. Den Einschätzungen der Fachgutachter wird gefolgt. Es konnte nachvollziehbar nachgewiesen und dargestellt werden, dass der überplante Bereich zumindest eine gewisse Bedeutung für Vögel und Fledermäuse hat.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Die daraus resultierenden konfliktvermeidenden Maßnahmen erscheinen sinnvoll festgelegt zu sein. Bei den notwendigen CEF Maßnahmen (s. S. 21 SaP unten) muss der Satzanfang „Ggf.“ in den Kontext eingebunden werden. Die CEF-Maßnahmen sind zwingend umzusetzen, wenn der Gebäudeabriss erfolgt. Empfohlen wird hier aber eine frühzeitige Umsetzung dieser empfohlenen CEF-Maßnahmen für Fledermäuse, da es i.d.R. mehrere Monate bis Jahre dauert, bis diese Kästen angenommen werden.</p>	<p>Die Formulierung der CEF-Maßnahme wurde entsprechend konkretisiert.</p>
<p>Darüber hinaus wird angeregt, auf freiwilliger Basis an geeigneten Stellen auch andere Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse zu schaffen und Fledermauskästen anzubringen.</p> <p>Wichtig ist in diesem Fall aber eine sinnvolle Platzierung der Kästen, die keinesfalls in einem ausgeleuchteten Bereich aufgehängt werden sollten, da diese Tiere sehr lichtempfindlich reagieren.</p>	<p>Die Anregungen werden dankend entgegengenommen.</p>
<p>A.4 Naturpark Obere Donau (Schreiben vom 04.02.2020)</p>	
<p>In einer frühzeitigen Anhörung zum Vorentwurf des BBP „Blumersberg“ wurde der Naturpark Obere Donau bereits gehört. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit. Aus touristischer Sicht stehen dem Bebauungsplan keine Bedenken gegenüber. Um den naturschutzfachlichen Belangen Rechnung zu tragen, bleiben die Hinweise und Anregungen der Stellungnahme vom 5.September 2019 bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Schreiben vom 05.09.2019</u></p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><i>Herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Bauungsplan Sport- und Freizeitgelände „Blumersberg“ in Meißstetten.</i></p> <p><i>Die Geschäftsstelle gibt hierzu die nachfolgende Stellungnahme ab.</i></p> <p>1. <u>Zuständigkeit</u></p> <p><i>Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da es sich beim überplanten Außenbereich momentan nicht vollständig um einen Teil einer Inneren Erschließungszone der Stadt Meißstetten nach der NP-Verordnung handelt. (Das Baugebiet wird nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan des GVV Meißstetten heraus entwickelt.)</i></p> <p><i>Gemäß der Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7.2005 im GBl. auf Seite 566) gehört die gesamte Gemarkung der Stadt Meißstetten zur Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau. Nach § 5 Absatz 2, Ziffer 1 der Naturparkverordnung bedürfen die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der LBO Baden-Württembergs oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, der Erlaubnis des jeweils örtlich zuständigen Landratsamtes.</i></p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>
<p>2. <u>Allgemeine Sachlage</u></p> <p><i>Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträngige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen.</i></p> <p><i>Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.</i></p> <p><i>„Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln,</i></p> <p><i>- sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern.</i></p> <p><i>- sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erho-</i></p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
lungseinrichtungen zu fördern“.	
<p>3. Prüfung der Maßnahme</p> <p><u>Erholungsbelange:</u></p> <p>Der Bereich um den „Blumersberg“ in Meßstetten spielte in der Vergangenheit für die überregional bedeutsame Erholungsnutzung im Naturpark Obere Donau nur eine bescheidene Rolle. Ein Grund hierfür war das weitgehende Fehlen spezieller touristischer Infrastruktur sowie keine direkte Erschließung des Gebiets durch überregional bedeutsame Wander- Rad- und Skiwege.</p> <p>Mit der vom Naturpark Obere Donau über die Naturparkförderung finanziell unterstützten Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes erfolgte eine erste Ansiedlung einer auch überregional bedeutsamen touristischen Infrastruktureinrichtung.</p> <p>Mit seiner ortsnahen Lage und häufig guten Aussicht (Alpenkette), stellt der Blumersberg neben dem „Sickersberg“ ein attraktives Ziel in der an Aussichtspunkten reichen Umgebung von Meßstetten dar. Der Heinstetter-Weg, am Unterhang im Osten gelegen, ist sowohl als lokale Radwegeverbindung als auch als SAV-Wanderweg von Bedeutung.</p> <p>Die Aufstellung eines Bebauungsplans Sport und Freizeitgelände „Blumersberg“ bietet aus touristischer Sicht eine gute Möglichkeit hier verschiedene Angebote für Jung und Alt zu bündeln und das nicht mehr benötigte Fußballgelände einer sinnvollen Nachnutzung zuzuführen.</p> <p>Durch die bereits bestehende Erschließung und die vorhandene Geländetopografie aus früheren baulichen Maßnahmen, hält sich der Eingriff ins Landschaftsbild in überschaubaren Grenzen und eine entsprechende Eingrünung vorausgesetzt, kann der Gipfelbereich des „Blumersbergs“ zukünftig sogar optisch aufgewertet werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Naturschutzbelange:</u></p> <p>Die Naturparkgeschäftsstelle sieht durch die geplante Umgestaltung des bisherigen Sportgeländes und der Parkplatzflächen keine größeren naturschutzfachlichen Probleme. Etwas anders stellt sich die Situation an den Berghängen außerhalb des eigentlichen Bebauungsplangebiets vor allem in Richtung Süden und Südosten dar. Die hier vorhandenen geschützten Wiesenbiotope sollten unbedingt dauerhaft erhalten und von Störungen freigehalten werden. Dies erfordert eine gut ausgearbeitete Besucherlenkung. Nicht toleriert werden kann auf jeden Fall das eventuelle Entstehen zusätzlicher Fußpfade und Radpisten sowie zusätzlicher Lagerplätze außerhalb des Bebauungsplangebiets. Auch ein Eintrag von Müll muss hier verhindert werden. Dem im Süden des Bebauungsplans geplanten Bereich „Natur und Landschaft“ kommt damit eine sehr wichtige Pufferfunktion zu.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Mögliche Besucherlenkungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens geprüft.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<i>Wichtig erscheint auch eine Regelung welche Aktivitäten auf dem Freizeitgelände zugelassen werden und welche nicht, dies gilt besonders für größere Veranstaltungen und Feste.</i>	<i>Die zulässigen Nutzungen auf den Grünflächen sind planungsrechtlich festgesetzt.</i>
<i>Zu untersuchen ist auch, ob die vorhandenen Park- und Verkehrsflächen ausreichend sind und welche Maßnahmen gegebenenfalls unternommen werden müssen, um wildes Parken in der freien Landschaft auf landwirtschaftlich genutzten und naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen zu verhindern.</i>	<i>Die Parkierungsflächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Stadt Meßstetten bedankt sich für die Anregung.</i>
<p><i>Hinweis auf eigene Planungen etc.:</i></p> <p><i>Von der Stadt Meßkirch wurde im Sommer 2019 ein Förderantrag beim Naturpark Obere gestellt auf finanzielle Unterstützung des geplanten Mehrgenerationenspielplatzes am „Blumersberg“. Hier stehen noch diverse fachliche Prüfungen aus, eine entsprechende Förderung ist jedoch nicht unwahrscheinlich, erfordert aber zwingend eine bauliche Genehmigung als Voraussetzung.</i></p>	<i>Zur Kenntnisnahme.</i>
<p>A.5 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 23.01.2020)</p>	
<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Die Telekom hat hierzu bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist bis auf weiteres gültig.</p>	<i>Zur Kenntnisnahme</i>
<p><i>E-Mail vom 07.08.2019</i></p> <p><i>Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenserservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden.</i></p> <p><i>Ein Lageplan ist beigelegt.</i></p>	<i>Zur Kenntnisnahme.</i>
<p>A.6 Netze BW GmbH (Schreiben vom 22.01.2020)</p>	
<p>Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 14. August 2019 gilt weiterhin.</p> <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<i>Zur Kenntnisnahme</i>
<p><i>Schreiben vom 14.08.2019</i></p> <p><i>Zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anmerkungen ein:</i></p> <p><i>Eine Erschließung des Sport- und Freizeitgelände mit Elektrizität ist nicht geplant.</i></p> <p><i>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</i></p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Dies wird erfolgen.</i></p>

gen.	
B.6 Stadtverwaltung Balingen (Schreiben vom 21.02.2020)	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Sport- und Freizeitgelände „Blumersberg“ in Meißstetten.</p> <p>Die Belange der Stadt Balingen als Nachbargemeinde sind durch den Bebauungsplan nicht berührt.</p> <p>Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Meißstetten einen guten Verlauf.</p>	Zur Kenntnisnahme.
B.7 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 25.02.2020)	
<p>Mit Schreiben vom 26.09.2019 haben wir zum o.g. Bebauungsplan keinen Bedenken vorgebracht.</p> <p>Auch gegenüber dem nun vorliegenden Entwurf bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Schreiben vom 26.09.2019</u></p> <p><i>Mit dem o.g. Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für einen Mehrgenerationenspielplatz geschaffen werden.</i></p> <p><i>Im Regionalplan Neckar-Alb ist der Bereich als Gebiet für Erholung (Vorbehaltsgebiet) und teilweise als Regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt.</i></p> <p><i>Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken.</i></p> <p><i>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</i></p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p><i>Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage erfolgen.</i></p>
B.8 Vodafone BW GmbH (Schreiben vom 24.02.2020)	
<p>Vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p><u>Bitte beachten Sie:</u></p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege.</p> <p>Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.